

II-4493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2337 /J

1988-06-14

A n f r a g e

der Abgeordneten Hesoun
und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verletzung der Kollektivvertragsfreiheit als Teil
der Koalitionsfreiheit durch die Oberste Zivil-
luftfahrtbehörde

Im Zusammenhang mit dem Schreiben der Obersten Zivilluft-
fahrtbehörde beim Bundesministerium für öffentliche Wirt-
schaft und Verkehr vom 18. April 1988 an die österreichischen
Flughafenbetriebsgesellschaften (Beilage) stellen die unter-
zeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und
Soziales nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Entspricht dieses Schreiben dem Artikel 6 der europäi-
schen Sozialcharta, dem Artikel 11 Menschenrechts-
konvention und den Artikeln 2, 3, 6, 8 Z. 2 und 11 des
Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und
den Schutz des Vereinigungsrechtes?
- 2.) In welcher Form beabsichtigen Sie, das Recht auf freie
Kollektivvertragsverhandlungen als Teil der verfassungs-
rechtlich geschützten Koalitionsfreiheit der autonomen
Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände im gegenständlichen
Fall zu schützen?
- 3.) Wie werden Sie etwaige ähnliche Vorgangsweisen durch Bun-
desstellen in Zukunft von vornherein hintanhalten?



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 143.601/10-I/4/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

27. APR. 1988 2591

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Dr. Zulinski
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9434
od. 75 65 01

Kollektivverträge für die Angestellten und
Arbeiter der öffentlichen Flughäfen in
Österreich; Lohn- und Gehaltsrunde 1988;
Anrechenbarkeit von Personalkostensteige-
rungen bei künftigen Tarifordnungsanträgen
der österr. Flughafenbetriebsgesellschaften

An die
Geschäftsführungen der

1. ✓ Österr. FlughafenbetriebsgesmbH
Flughafen Wien
1300 Wien/Flughafen
2. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH
Flughafen Graz
8073 Feldkirchen-Graz
3. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH
Flughafen Innsbruck
6026 Innsbruck
4. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH
Flughafen Klagenfurt
9020 Klagenfurt/Flughafen
5. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH
Flughafen Linz
4063 Hörsching
6. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH
Flughafen Salzburg
Innsbrucker Bundesstraße 95
5020 Salzburg

Aus Anlaß der bevorstehenden Kollektivvertragsverhandlungen
in der österreichischen Zivilluftfahrt weist das Bundesmini-
sterium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ~~Öberste Zivil-~~
~~Luftfahrtbehörde~~ darauf hin, daß allfällige überdurchschnitt-
liche Lohnkostensteigerungen bei der ho Prüfung Ihrer künftigen
Tarifordnungsanträge nicht mehr ohne weiteres als für die

- 2 -

Gewährleistung des wirtschaftlichen Betriebes des Zivilflugplatzes gerechtfertigt (im Sinne des § 74 (3) Luftfahrtgesetz 1957) anerkannt werden.

Die Oberste Zivilluftfahrtbehörde wird im Interesse der Flughafennutzer bestrebt sein, die österreichischen Flughafentarife mittelfristig auf westeuropäische Verhältnisse zurückzuführen, wodurch es in Hinkunft nicht mehr möglich sein wird, einer automatischen Überwälzung der - ohnehin von überhöhtem Niveau ausgehenden - Lohn- und Gehaltserhöhungen auf die Flughafentarife zuzustimmen.

Nach ho Auffassung erscheint es angebracht, daß sich die im geschützten Sektor der Wirtschaft befindlichen Flughafenbetriebsgesellschaften in ihrer Lohn- und Gehaltsentwicklung an dem jeweils letzten Gehaltsabschluß im öffentlichen Dienst orientieren und dies auf Dienstgeberseite bei den gegenständlichen Kollektivvertragsverhandlungen (sowie allfälligen folgenden innerbetrieblichen Verhandlungen) vertreten sollten.

Wien, am 18. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. KÖNIG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dumundys